

**Örtliche Bauvorschrift über besondere
Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich der
Gestaltung für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 8 b der Inselgemeinde Juist,
1. Änderung**

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Inselgemeinde Juist die nachfolgende Satzung als 1. Änderung der am 31.01.92 rechtswirksam gewordenen örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) beschlossen:

- Nach § 9 wird folgende Bauvorschrift - § 10 - eingefügt:

§ 10

Das letzte zulässige Vollgeschoß muß mit mindestens 2/3 seines umbauten Raumes innerhalb des Dachraumes liegen. Der Dachraum ist bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.

§ 11

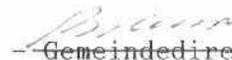
Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Juist, den 16. Nov. 1992

Inselgemeinde Juist


- Bürgermeister -




- Gemeindedirektor -
stellv. Gemeinde- und Kurdirektor

Amtsblatt : 21.05.93